

Stenographisches Protokoll

über die

14. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 20. Juni 1883.

Inhalt:

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Vorlagen.
Petitionen.

Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zu den ihm zugewiesenen Theilen des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8 (Bagabundenwesen, Gemeinden, Armenwesen, Bezirksarmen-Curconten und Kreisamtsgebäude in Marburg (Beilage Nr. 63 — Annahme dieser Anträge mit Ausnahme des zweiten Theiles des Antrages IV, sowie von Anträgen der Abgeordneten Rada, Dr. Heilsberg und Dr. Schner).

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen pag. 40—46 des Berichtes des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit, Beilage Nr. 8 (Beilage Nr. 57 — Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses und eines Zusatzantrages des Abgeordneten Snideršid).

Berichte des Finanz-Ausschusses, des Petitions-Ausschusses, des Unterrichts-Ausschusses und des Eisenbahn-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler von Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Berg, und Freiherr v. Moscon.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübek.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt; da keine Einwendung gegen dasselbe erhoben wurde, erkläre ich es für genehmigt.

Aufgelegt wurden heute:

Das officiële Protokoll über die 10. Sitzung.

Der Bericht des Sonder-Ausschusses über den Landes-Ausschuß-Bericht (Beilage Nr. 10), betreffend die Reformen der Verwaltung der Landes-Cur-Anstalt Rohitsch-Sauerbrunn (Beilage Nr. 65).

Der Bericht des Eisenbahn-Ausschusses, betreffend die Subventionirung der Eisenbahn Spielfeld-Radkersburg — zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 14, und den Petitionen Nr. 22 und 44 (Beilage Nr. 67).

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde pro 1884, Capitel I, II und XI (Beilage Nr. 68).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 20) auf Abänderung des § 2 der Pensions-Vorschrift für die landschaftlichen Beamten und Diener, dann über die Petitionen Nr. 18 und 94 (Beilage Nr. 69).

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Reorganisation der landschaftlichen Aemter, und über die Petitionen Nr. 69, 81, 82 und 111 (Beilage Nr. 70).

Die Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die demselben mit Beschluß vom 6. d. M. zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, a) landschaftliche Zeichenakademie und Bildergalerie und b) Volksschulwesen (Beilage Nr. 71).

Es wurden mir folgende Petitionen überreicht (liest):

„Petitionen der Gemeinden: Birbaum, Dietersdorf, Entschendorf, Edla, Grabersdorf, Deutsch-Gorig, Hart, Hoffstätten, Kronersdorf, Mettersdorf, Nägelsdorf,

Madfersburg, Spitz, Schwabau, Schröllen, St. Peter, Terbersdorf, Weinburg, Wieden, Waasen, Wirsdorf und Siebing um Schutz gegen den Beschluß der Bezirksvertretung Mureck, dahingehend, Grundablösungen aus Bezirksmitteln für die zu erbauende Localeisenbahn Spielfeld-Madfersburg zu gewähren. (Ueberreicht durch Abg. Alfred Prinzen Liechtenstein.)"

Ich verweise diese Petitionen an den Eisenbahn-Ausschuß.

„Petition der Elisabeth Lent, landschaftl. Oberingenieurs-Witwe, um Ertheilung einer jährlichen Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Ritter v. Schreiner.)"

„Petition der Elisabeth Lent, landschaftl. Oberingenieurs-Witwe, um Gewährung des Sterbequartales im Gnadenwege. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Ritter v. Schreiner.)"

„Petition sämtlicher Amtsdienere der landschaftl. Aemter im Landhause, um Bewilligung eines in die Pension einrechenbaren Theuerungs-Beitrages von monatlich 5 fl. (Ueberreicht durch Abg. Herman.)"

Ich verweise diese Petitionen an den Petitions-Ausschuß.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Den ersten Gegenstand derselben bilden **Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zu den ihm zugewiesenen Theilen des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses** (Beilage Nr. 8), **(Vagabundenwesen, Gemeinden-Armenwesen, Bezirksarmen-Cur-Conten und Kreisamts-Gebäude in Warburg).**

(Beilage Nr. 63.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Rosch** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der hohe Landtag hat am 7. Juli v. J. den Beschluß gefaßt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die geeigneten Schritte zur Abhilfe des Uebelstandes der fortwährenden Zunahme des Vagabundenwesens zu unternehmen. Der Landes-Ausschuß hat diesbezüglich eine Zuschrift an die hohe Statthalterei gerichtet, worin er seine Ansicht über die Ursachen dieser Zunahme auseinandergesetzt hat. Er hat in erster Linie einen Hauptübelstand darin gefunden, daß das Landesgesetz bezüglich der Abgabe der arbeitscheuen Vagabunden in die Zwangsarbeitshäuser durch das später erschienene Reichsgesetz alterirt wurde, indem nämlich nach dem Reichsgesetze von den Gerichten die Zulässigkeit der

Abgabe in ein Zwangsarbeitshaus ausgesprochen werden muß, so daß die politischen Behörden an die Aussprüche der Gerichte gebunden sind. In Folge dieser Bestimmung seien die vorhandenen Zwangsarbeitshäuser nicht vollständig in Anspruch genommen und wären noch Räumlichkeiten vorhanden; dennoch habe die Vagabundage auch in letzter Zeit zugenommen. Die hohe Statthalterei hat in ihrer Antwort auf die Zuschrift des Landes-Ausschusses auch einen Grund für die Zunahme der Vagabundage angegeben und zwar den, daß sehr viele Gemeinden, besonders Landgemeinden, die ihnen in Handhabung der Polizeivorschriften auferlegten Pflichten nicht oder nicht genügend erfüllen.

Wenn nun auch der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten diesen Grund nicht wegleugnen will, so ist der Grund für die Unthätigkeit eines großen Theiles der Gemeinden hauptsächlich nur darin zu suchen, daß eben ihre Thätigkeit, welche sie auf diesem Gebiete entfalten, resultatlos verläuft. Ein fernerer Grund ist darin zu erblicken, daß die von den Gemeinden aufgegriffenen und mit bedeutenden Kosten an die Gerichte abgeführten Individuen von den Gerichten wegen Bettels zuweilen mit 24 Stunden abgestraft, zuweilen auch freigesprochen werden, ja daß sehr häufig die Abstrafung des Individuums selbst von den Gerichten nicht vorgenommen, sondern dasselbe sogleich entlassen wird, so daß es nicht selten vorkommt, daß solche von den Gemeinden aufgegriffene und zu Gericht gestellte Individuen noch früher an die Aufgreifungs-Gemeinde zurückgelangen, als der betreffende Gemeinde-Polizist. In Folge dessen ist es auch natürlich, daß die Gemeinden bezüglich ihrer Thätigkeit in dieser Angelegenheit etwas ermüden, weil sie die Resultatlosigkeit derselben einsehen.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten ist überhaupt der Ansicht, daß diese Frage, welche eine reine Polizeifrage ist, eigentlich streng genommen nicht vor die Gerichte, sondern vielmehr vor die politische Behörde gehört. Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Rechenschaftsbericht (Seite 67), betreffend das „Vagabundenwesen“ wird zur Kenntniß genommen und die Erwartung ausgesprochen, der Landes-Ausschuß werde dieser Angelegenheit sein Augenmerk auch künftig zuwenden, eventuell die Abänderung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1873, Z. 108, dahin anstreben, daß die Abgabe der Vagabunden auch mittelst politischen Erkenntnisses erfolgen kann.“

Abg. Freih. v. **Sadelberg** (G.-G.-B.): Ich begrüße den Antrag des Gemeinde-Ausschusses und ich möchte nur ein paar kurze Worte hinzufügen, welche ich gleichzeitig an die Adresse Sr. Excellenz des Herrn Statthalters als Chef der Regierung richte. Ich fasse den Ausdruck „Vagabund“ nicht bloß im Sinne des Landstreichertums, sondern in einem weiteren Sinne auf, worunter auch Leute verstanden werden können, welche abgestraft und unter die Polizeiaufsicht der Gemeinde durch die politische Behörde gestellt worden sind.

Ich werde, um recht kurz zu sein, nur einige concrete, flagrante Beispiele aus meiner Erfahrung anführen.

Der eine Fall ist der, daß ein Abgestrafter unter Polizeiaufsicht einer Stadtgemeinde gestellt wurde. Die Familie lebt in einer benachbarten Landgemeinde; dieser Mensch ist kein Gewerbetreibender, so daß es ihm unmöglich ist, in der Stadtgemeinde sich seinen Verdienst zu verschaffen. Wenn dieser Mann zu seiner Familie kommt und dort arbeitet, so kann er nicht allein die bedürftige Familie unterstützen, sondern findet auch sein Auskommen. Dieser Fall hat keine Konsequenzen gehabt, weil der Gemeindevorsteher der Landgemeinde mit dem Bürgermeister der Stadtgemeinde im Einverständnis, ohne Widerspruch der staatlichen — politischen — Behörde die Ortspolizei-Aufsicht übernommen hat. Der Mann hat sich sehr gut aufgeführt und dessen polizeiliche Aufsicht ist abgelaufen.

Ein zweiter Fall betrifft eine Frau, welche hier in der Gemeinde Graz Näherin war. Dieselbe ist eingesperrt und nach Abtugung ihrer Strafzeit in die Landgemeinde, wohin sie zuständig ist, abgeschoben worden.

Man hat für sie durchaus kein Unterkommen finden können; der Versuch, sie in einer Fabrik unterzubringen, wurde abgewiesen, so daß die Frau vollkommen brotlos war. Sie konnte sich auch als Näherin nichts verdienen, weil solche in der Gemeinde genug vorhanden sind. Jetzt ergibt sich folgende Alternative: Entweder muß vom polizeilichen Standpunkte, nicht aus dem Titel der Armenversorgung, diese arme Landgemeinde diese Person unterstützen, oder der Gemeindevorsteher muß ein Auge zu drücken und ihr noch etwas schenken, damit sie fort kommt (Heiterkeit). Das letztere Mittel hat der dortige Gemeindevorsteher angewendet. Sie ist zwei- oder dreimal per Schub zurückgekommen; natürlich: Schubkosten, Landesfond, Nasen an das Gemeinbeamt etc.

Ich könnte noch eine Menge solcher Beispiele anführen; ich glaube aber, daß die angeführten genügen.

Ein anderer Fall, welcher nicht mit einem Sträf-ling in Verbindung zu bringen ist, ist auch eine Exemplification, wie nothwendig es einerseits ist, daß Ge-

setze richtiggestellt werden, andererseits, daß dieselben seitens der Behörden cum grano salis gehandhabt werden müssen.

Eine Wäscherin aus Wiener-Neustadt, welche dort ihr Auskommen fand, unternahm mit ihrer kleinen Tochter einen Spaziergang zu Verwandten nach der Obersteiermark. Sie wird von der Gendarmerie eingepackt und gibt an, verheiratet zu sein an einen Mann, der in einer untersteirischen Gemeinde heimatsberechtigt ist. Die Person wird nach Aufnahme von Protokollen u. s. w. hinunter abgeschoben; jetzt ist sie unten, aber keine Seele weiß, daß der Mensch, den sie genannt hat, verheiratet ist. Dieser ist als Eisenbahnarbeiter nach Bosnien verreist. Sie bleibt den ganzen Winter dort, es wird hin- und hergeschrieben, und endlich gelingt es dem Gemeindevorsteher, nachdem er um den Trauschein nach Salgó-Tarjan geschrieben hat, den stringenten Beweis zu liefern, daß diese Frau gar nicht verheiratet ist. Man ersucht, daß diese Frau wieder von der Gemeinde wegkomme; die Zuständigkeit ist nicht ermittelt, aber Eines ist mit apodictischer Gewißheit erwiesen und das ist, daß sie in die Gemeinde St. Paul bei Pragwald nicht zuständig ist, indem sie weder verheiratet ist, noch früher jemals im Kronlande Steiermark heimatsberechtigt war.

Demungeachtet muß der Landesfond für die Spitalsverpflegung der Mutter und Tochter, die an einem leichten Nervenfieber erkrankt waren, aufkommen. Der Beweis liegt also vor: bei uns ist sie nicht zuständig; wo hat sie zu sein? Gegenwärtig hat sie die Gemeinde St. Paul bei Pragwald zu behalten, bis die Zuständigkeit zwischen Ungarn, Schlesien und Niederösterreich ermittelt ist.

Kommt man da nicht unwillkürlich zu ungesetzlichen Zuständen und ist in solchen Fällen nicht die Nothhilfe angezeigt? Diese Gemeinde — ich muß es schon eingestehen — hat ihr das Reisegeld bis Wiener-Neustadt gezahlt, die Mutter nahm ihr Kind auf den Rücken, und — Roß und Reiter sah man niemals wieder. (Lebhafte Heiterkeit.)

Ich kann diese Missethat heute schon eingestehen, ohne eine Besorgniß hegen zu müssen, denn nach langem anderthalbjährigen Hin und Herschreiben hat sich ergeben, daß diese Dynastie unehelicher Töchter nach Schlesien zuständig ist. (Heiterkeit.)

Diese Beispiele mögen zur Illustration der besprochenen Zustände dienen. Ich ersuche sowohl die hohe Regierung als den Landes-Ausschuß, bei Durchführung des Antrages des Gemeinde-Ausschusses sich dieses Bild vor Augen halten zu wollen (Beifall.)

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Laut des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, Seite 67, Marginalbemerkung „Vagabundenwesen“, wird sowohl in der Note des Landes-Ausschusses an die hohe Statthalterei in Angelegenheit der Bekämpfung des Vagabundenwesens indirect, als auch in der Beantwortung dieser Note durch die Statthalterei direct ausgesprochen, daß ein wesentlicher Theil der Schuld an dem Zunehmen des Vagabundenwesens mit vollem Rechte der Unthätigkeit der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden zuzumessen, daß jedoch die Erwartung nicht aufzugeben sei, daß eine fortgesetzte Einwirkung nicht wirkungslos bleiben werde.

Ich halte mich als Vertreter von Landgemeinden für verpflichtet, diesfalls zum Ausdruck zu bringen, daß dieser Anwurf nach den bestehenden Verhältnissen nicht ganz gerechtfertigt ist.

Abgesehen davon, daß der Gemeindevorsteher durch seine Verpflichtungen häufig seiner häuslichen und Familien-Bestimmung entzogen wird, da er nicht wie ein Staatsbeamter quartalmäßig seinen Gehalt beziehen kann — ich muß constatiren, daß ich nicht wenige Gemeindevorsteher kenne, welche in Folge ihrer gewiß sehr belobten Thätigkeit im Amte sogar um ihr ganzes Vermögen gekommen sind — hat der Gemeindevorsteher noch mit Hindernissen zu kämpfen, welche er nicht beseitigen kann und zwar sind dies folgende.

In erster Linie bestehen bei uns locale Verhältnisse, welche einerseits die Bekämpfung des Vagabundenwesens sehr erschweren, andererseits dessen Ausbreitung sehr erleichtern. Da ist zunächst in Betracht zu ziehen das System der einsamen Gehöfte; ferner besteht in unserer Landbevölkerung der gewiß belobenswerthe und humane Zug, nicht leicht einen auf der Reise Befindlichen und um Unterstützung Ansuchenden abzuweisen. Dies wurde aber von Vagabunden aus aller Herren Länder sehr häufig mißbraucht und so hat dieser gute Zug Mißverhältnisse in's Land geführt, welche wir heute nicht im Stande sind, los zu werden. So haben sich sämtliche Vagabunden in unserer grünen Steiermark als in ihrem Eden sehr wohl befunden und umkreisen fortwährend ringförmig das Land.

Es gibt noch einen weiteren Umstand, welcher den Gemeindevorsteher sehr häufig hindert, seines Amtes zu walten. In dem bis jetzt noch zu Recht bestehenden Heimatsgesetze lauten im 3. Abschnitte „von der Behandlung Heimatsloser“ die Bestimmungen dahin, daß derjenige Heimatslose, dessen Zuständigkeit auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann, dorthin zuständig ist, wo er zuletzt aufgegriffen wurde. Nun hat

es schon hie und da unter den Gemeindevorstehern sehr thätige und eifrige Männer gegeben, welche sich gewiß die Mühe genommen haben, bei der Streifung auf Vagabunden nicht unthätig zu sein. Dadurch haben sie sich aber durchaus nicht den Dank ihrer Gemeinde verdient, sondern mußten sich vielmehr den Vorwurf von den Insaßen gefallen lassen, mitunter auch arge Weisheiten, daß die Gemeinde durch ihre Thätigkeit zu Schaden gekommen ist, denn sehr häufig wurden diese aufgegriffenen Vagabunden jener Gemeinde zugewiesen, deren thätiger Vorsteher dieselben arretirt hatte. So erzählte mir ein Gemeindevorsteher, daß er und seine Gemeinde einen solchen Vagabunden nicht anders loswerden konnten, als indem er ihn in seinem Hause so lange in Zwangsarbeit hielt, bis er mit Ehrenwort versprach, daß er niemals der Gemeinde, wohin er zuständig sei, Erwähnung thun werde (Heiterkeit) und richtig, der Vagabund hat Wort gehalten, denn seit 13 Jahren hat man kein Wort von ihm gehört.

Weiters glaube ich, daß ein Grund für die Zunahme der Vagabondage in der Art der Durchführung des Streifwesens liegt. Dasselbe wird noch gegenwärtig in der Form durchgeführt, wie sie von jeher herkömmlich war. Ich weiß mich nicht zu erinnern, daß eine Streifung zu einer kalten Jahreszeit, im strengen Winter oder besonders bei tiefem Schnee, wo die Seitenwege nicht gangbar waren, vorgenommen wurde, sondern die Streifung erfolgt in der Regel zu einer Zeit vor oder nach dem Winter, und nach der Hauptstreifung soll in ein oder zwei Tagen eine Nachstreifung erfolgen. Nun aber ist der Fall gewöhnlich so: Sobald eine Streifung angeordnet wird und der Vagabund irgendwo den ersten Gendarmen sieht, biegt er ab und man hat ihn zum letzten Male gesehen. Denselben Tag sind alle Vagabunden verschwunden, und Straßen, die sonst von Vagabunden gewimmelt haben, sind leer. Sobald aber die Streifung vorüber ist, sind sie wieder da. Warum? Weil eine Nachstreifung nicht stattfindet.

Ich glaube, daß es sich auch empfehlen würde, Häuserstreifungen vorzunehmen, denn der Vagabund weicht dem Streifposten aus und sucht ein Haus zu erreichen, wo er während eines Tages und einer Nacht die Streifung abwartet. Sobald diese vorüber ist, geht er weiter. Es würde sich also empfehlen, um bei diesen Streifungen ein besseres Resultat zu erzielen, als daß man einen Hausarmen erwischt, den eigentlichen Vagabunden aber nicht, die Häuser auch bei Nacht abzustreifen. Dieß ist leicht durchzuführen, wenn der Gemeindevorsteher die Häuserstreifung gruppenweise anordnet; am Morgen hat er dann von dem

Resultate Kenntniß. Was für Folgen haben andererseits die Streifungen? Der Herr Berichterstatter hat dieselben bereits illustriert. In der Regel werden nur Bettler und Hausarme aufgegriffen, die oft früher nach Hause kommen, als der Betreffende, der sie arretirt hat. Wird aber ein Vagabund aufgegriffen, dann ist das Resultat, trotz dem bestehenden Vagabundengesetze, von dem man so viel gehofft hat, ein geringes. Die Gerichte interessieren sich nicht zu sehr für das Vagabundenwesen, und ich möchte mir erlauben hier einige Beispiele anzuführen.

Manche Gemeindevorsteher haben schon ihre Noth gehabt, einen solchen Vagabunden an das Gericht zu stellen. Was wurde einem Gemeindevorsteher bezüglich eines Vagabunden, welcher beim Einbrechen ertappt wurde und in der Gemeindefanzlei Denjenigen, der ihn hingebraucht hatte, niederschlug, so daß er gebunden zum Gericht geschickt werden mußte, was wurde diesem Gemeindevorsteher, beziehungsweise dem Ueberbringer dieses Vagabunden von dem dortigen staatsanwaltlichen Functionär gesagt? „Wenn mir noch einmal so etwas vorkommt, klage ich die Gemeinde.“ Soll also vielleicht die Gemeinde den Vagabunden in einem Comfortable zu Gericht bringen? (Heiterkeit.) Ein zweiter Fall war folgender: Eine Vagantin, welche die Einrichtung eines Zimmers nach Geld durchsuchte und in dem Augenblicke, als sie durch den Boden entschlüpfen wollte, erblickt und festgenommen wurde, wurde an das Bezirksgericht abgetreten, nachdem ein gemeindeamtliches Thatbestandsprotokoll mit ihr aufgenommen worden war. Als der Gemeindevorsteher sich nach etlichen Tagen zum Bezirksgerichte begab, da Niemand vorgeschrieben wurde, da wurde ihm auf seine Frage nach der Vagantin geantwortet: „Ja, die hatte nur ein Nachtlager suchen wollen und wurde nur zu viel geschreckt.“ (Heiterkeit.) Also, einen Dieb darf man nicht schrecken — das würde uns gerade noch abgehen! Wie soll aber ein Gemeindevorsteher in seinem Vorgehen gegen die Vaganten angeeifert werden, wenn ihm in solcher Weise begegnet wird?

Es ist vollkommen richtig, wenn der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß die politische Behörde einzugreifen hätte und daß das Vagabundengesetz wie es gegenwärtig gehandhabt wird, nicht jenen Erfolg gezeigt hat, welchen man von demselben vorausgesetzt hat. Andererseits wird man sagen: Ja, die Gendarmerie! Die Gendarmerie ist derzeit mit so vielen Dingen beschäftigt, daß sie fast absolut keine Zeit hat, sich mit dem Vagabundenwesen abzugeben. Sie muß acht geben, ob sie nicht im Walde einen abgedornen Baum erblickt, um zu verfügen, daß er umgehauen werde; sie muß die Fluren

durchstreifen, damit sie die Ackerdistel und die Kleeerde erblicke, ja sie wäre sogar verpflichtet, einer trächtigen Kuh in's Maul zu sehen, ob sie nicht vielleicht zu viel junge Zähne hat. (Lebhafte Heiterkeit.)

Mit einem Worte, es ist eine Thatsache, daß die Gendarmerie durch eine Menge anderer Verpflichtungen verhindert ist, ihren Obliegenheiten bezüglich des Vagabundenwesens nachzukommen, so daß factisch jetzt von ihrem Wirken viel weniger zu merken ist, als früher.

Ich möchte daher den Antrag des Ausschusses, wie er von dem Herrn Referenten vorgelegt wurde, dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Statthalter Freiherr von **Nübeck**: Ich knüpfe vor Allem an die Worte des geehrten Herrn Vorredners an und möchte darauf hinweisen, daß allerdings eine Reihe von Gesetzen die Aufgabe der Gendarmerie bedeutend vermehrt hat.

Dessen ungeachtet wird jedoch von der Behörde jener Theil des Dienstes, welcher mit der öffentlichen Sicherheit in Verbindung steht, als die Hauptaufgabe der Gendarmerie angesehen.

Ich bedaure recht sehr, daß ich aus Unvorsichtigkeit heute nicht mit hinreichenden Daten dienen kann. Es wäre mir sonst nicht schwer gewesen, Ziffern anzuführen, welche dargethan hätten, wie viele Individuen im Laufe des Jahres aufgegriffen wurden, wie viele davon der gesetzlichen Behandlung unterzogen wurden, und bei wievielen die Aufgreifung zu keinem weiterem Resultate als zur einfachen Nachhauseweisung geführt hat. Wenn ich diese Daten bei der Hand hätte, so würde das hohe Haus sich daran überzeugen können, daß die Zahl der alljährlich Aufgegriffenen denn doch keine so unbedeutende ist. Die Klage über das Vagabundenwesen ist zweifellos eine sehr berechtigte, und ich kann das hohe Haus versichern, daß von Seite der Regierung dieser Frage ununterbrochen die größte Aufmerksamkeit zugewendet und dahin getrachtet wird, alle Schwierigkeiten — und deren sind nicht wenige — zu überwinden und wenigstens das zu erreichen, was zu erreichen möglich ist.

Es wurde von dem geehrten Herrn Vorredner auf die nicht zweckmäßige Art der Streifungen hingewiesen. Speziell wurde erwähnt, daß die Streifungen niemals zur Winterszeit, sondern regelmäßig vor dem Winter, und dann in der guten Jahreszeit vorgenommen werden. Nun ist es wohlbekannt, daß auch die Vagabunden sich nicht die kalte Jahreszeit für ihre Wanderungen aussuchen, sondern es vorziehen, dazu nach Möglichkeit die bessere Jahreszeit zu benutzen. Dessen ungeachtet kann ich versichern, daß es keinen Winter gibt, in

welchem ich nicht eine Streifung anordnen würde. Außer dieser findet aber noch eine ganze Reihe von Streifungen im Laufe des Jahres statt.

Ich habe auch die Neuerung eingeführt, daß die Streifungen nicht nur im ganzen Lande stattfinden, sondern auch Partialstreifungen in jenen Bezirken, wo sich das Vagabundenwesen temporär stärker entwickelt; in letzterem Falle wird eine Reihe angrenzender Bezirke durchstreift.

Die Häuser in die Streifungen in der Weise einzubeziehen, wie es angedeutet worden ist, wird vielleicht mit einigen gesetzlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Es ist wohl nicht ausgeschlossen, daß bei den Streifungen gar manches Haus, welches ja dem Gemeindevorsteher oder einem langjährigen, an einem Posten wirkenden Gendarm ganz wohl bekannt ist, mit einbezogen werde.

Außer auf jedes Haus die Streifung zu erstrecken, möchte ich doch mit Rücksicht auf das bestehende Gesetz zum Schutze des Hausrechtes etwas bedenklich finden. (Abg. Mitt. v. Carneri: Sehr richtig!)

Wenn ich auch heute nicht in Abrede stellen will, daß in manchen Orten die Gemeinden zur Bekämpfung des Vagabundenwesens verhältnismäßig weniger thun, als nothwendig wäre, so halte ich es doch andererseits für meine Pflicht, auch ausdrücklich hervorzuheben, daß es gar manche Gemeinde gibt, die in dieser Beziehung wieder mit sehr regem Eifer eingreift, daß viele Gemeindevorsteher diesem Zweige der öffentlichen Sicherheit die größte Aufmerksamkeit und zwar nicht ohne Erfolg zuwenden und sich auch vor etwaigen Vorwürfen nicht fürchten, im Bewußtsein, daß ja solche Zugewiesene nicht der Gemeinde zur Last fallen, da nach dem bestehenden Gesetze die erwachsenden Kosten vom Lande zu tragen sind.

Recht interessant waren die Fälle, welche der geehrte Herr Abgeordnete, welcher zuerst gesprochen hat, dem hohen Hause zur Verfügung stellte, doch möchte ich nur den letzten Fall, welcher, glaube ich, von einer Wäckerin handelte, berühren.

Dieser Fall ist wirklich sehr eigenhümlich und wenn die Momente, die von dem Herrn Abgeordneten hervorgehoben wurden, zutreffen, (Abg. Freih. v. Hackenberg: Ich verbürge sie!) — ich zweifle auch nicht daran — so werden wohl die Kosten, welche da erwachsen sind, der Gemeinde, ja auch dem Lande nicht sehr zur Last fallen; denn derjenige, welcher die Verschiebung dieser reinlichkeitsliebenden Person nach Untersteier veranlaßt hat, hat die bestehenden Vorschriften nicht beobachtet, nach welchen eine Verschiebung erst dann stattfinden soll, wenn constatirt ist, wohin die betreffende Person gehört. Wäre diese Frage früher erörtert worden,

dann hätte eben die Zuweisung nach der genannten Gemeinde des Unterlandes nicht leicht eintreten können, und es wäre nichts anderes übrig geblieben, als die erwähnte Person inter'mittisch dorthin zuzuweisen, wo sie aufgegriffen wurde.

Die weiters angeführten Fälle zu besprechen, wird mir das hohe Haus wohl erlassen, nachdem auf Seite des geehrten Herrn Abgeordneten ohnedies keine andere Absicht dabei vorwaltete, als auf diese Fälle als einzeln vorkommende gelegentlich der weiteren Behandlung die Aufmerksamkeit der Regierung zu lenken. In dieser Richtung nehme ich sie ad notam, kann jedoch nicht umhin, neuerlich zu betonen, daß das Vagabundenwesen in Steiermark die stete Aufmerksamkeit der Regierung wach hält und daß ich jede Gelegenheit benützen werde, um die untergeordneten Organe zur größtmöglichen Thätigkeit auch in dieser Richtung anzuspornen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. **Reichbauer** (Stadt Graz): Ich habe nicht die Absicht über das Vagabundenwesen an sich zu sprechen, sondern ich möchte nur zum Punkte I der Ausschußanträge eine Bemerkung machen.

Als das Gesetz vom 10. Mai 1873 erlassen wurde, betrachtete man es als eine besondere Errungenschaft, daß die Erkenntnisse über die Abgabe von Vagabunden nur den Gerichten zustehen sollen, weil man damit der polizeilichen Willkür entgegengetreten wollte, was besonders in bewegten Zeiten, bei dem Getriebe der Parteien im politischen Leben von Wichtigkeit ist. Ich sehe darum nicht ein, warum wir heute von dieser wichtigen Bestimmung, die zum Schutze der persönlichen Freiheit in das Gesetz aufgenommen wurde, abgehen und der politischen Behörde diese Erkenntnisse zuweisen sollen.

Auch heute bin ich, wie damals dafür, daß die Abgabe der Vagabunden nur ein Gegenstand gerichtlicher Cognition sein soll, weil sonst die Beschränkung der persönlichen Freiheit mißbraucht werden kann, indem unter dem Vorwande der Vagabundage Personen wegen anderer Gründe durch die Regierung oder die Polizeibehörde mit solchen Erkenntnissen heimgesucht werden können.

Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, über jenen Absatz des ersten Antrages, welcher von der Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 1873 spricht, abgesehen abstimmen zu lassen, damit jene Herren, welche dafür sind, daß das Recht der persönlichen Freiheit durch das Gericht gewahrt werde, in der Lage seien, gegen diesen Satz zu stimmen.

Landeshauptmann: Ich werde diesem Wunsche entsprechen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Pösch**: Obwohl eigentlich die Personen, mit denen sich der hohe Landtag heute beschäftigt, nicht so viel werth sind, daß sich das hohe Haus auch nur eine Minute mit ihnen befassen sollte, so ist es doch anderseits von Wichtigkeit, auf Mittel zu sinnen, die Bewohner des Landes, welche von den Vagabunden belästigt werden, wenn auch nicht von dieser Gattung Industrierritter ganz zu befreien, so doch wenigstens in Bezug auf diese Landplage möglichst zu erleichtern.

Von einer Seite wurde gegen den Ausschufsantrag die Einwendung erhoben, daß vielleicht in politisch bewegten Zeiten von Seite der Polizeibehörde auch andere Personen als Vagabunden in dieser Weise behandelt werden könnten.

Ich theile diese Befürchtung nicht, nachdem mit dem Ausdrucke Vagabund doch ein arbeitsfähiges subsistenzloses Individuum bezeichnet wird, also ein Individuum, welches in Folge seiner Arbeitscheue und der dadurch verursachten Mittellosigkeit seinen Mitmenschen zur Last fällt.

Unter diesen Begriff allein kann die Vagabundage subsumirt werden. Wenn aber eine Person Niemandem zur Last fällt und die öffentliche Mildthätigkeit nicht in Anspruch nimmt, so kann auch in politisch bewegten Zeiten von einer Behandlung derselben als Vagabund nach meiner Ansicht nicht die Rede sein.

Es ist also in dieser Beziehung eine Gefahr nicht zu befürchten. Anderseits ist aber, nachdem durch die heute bestehenden Einrichtungen, wie das bereits von den geehrten Herrn Vertreter der Landgemeinden des Bezirkes Judenburg hervorgehoben wurde, Uebelstände veranlaßt werden, wohl eine Abhilfe dringend nothwendig. Wenn schärfere Einrichtungen getroffen werden, wird Mancher, welcher nicht in das Land gehört, davon abgehalten werden, uns mit seinem Besuche zu beehren (Heiterkeit) und so Manche, welche gerade dem deutschen Steiermärker bezüglich seiner Nation nicht sehr gewogen sind, sehr gerne aber eine Promenade durch das Land machen, und die Bewohner desselben belästigen, dürften, wenn strenge polizeiliche Bestimmungen vorhanden sind, von unseren Grenzen ferngehalten werden. Es würde in Folge dessen nicht so häufig, wie bisher, die Nothwendigkeit eintreten, dieselben auf unsere Kosten wieder mittelst Schubes aus dem Lande hinauszubefördern. Mit dieser Hin- und Herschieberei wird überhaupt nicht viel abgeholfen, da diese Herren, welche ja bezüglich der Ehrenhaftigkeit ihres Charakters nicht sehr empfindlich sind, sich nicht daraus machen, wenn sie durch ein Schuberkenntniß zu einer Reise auf unsere Kosten veranlaßt werden.

Aus allen diesen Gründen möchte ich das hohe Haus bitten, dem Antrage I des Ausschusses zuzustimmen.

(Bei getrennter Abstimmung wird hierauf zunächst der erste Theil des Antrages I, bis einschließlich des Wortes „zuwenden“, sodann der übrige Theil des Antrages I des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten angenommen.)

Der Gemeinde-Ausschuß hat den ihm weiters zugewiesenen Theil des Rechenschaftsberichtes betreffend Gemeinden in Berathung gezogen. In Folge einer im vorigen Jahre beschlossenen Bestimmung ist der Landes-Ausschuß berechtigt, durch einen Commissär in solchen Fällen, wo ihm eine Anzeige zukommt, oder wo er auf andere Art in Kenntniß gelangt, daß in einer Gemeinde Unregelmäßigkeiten oder Unrichtigkeiten vorkommen, die Verwaltung der betreffenden Gemeinde zu prüfen.

Dieser Bestimmung entsprechend, hat der Landes-Ausschuß im vorigen Jahre einen Commissär zur Bereisung des Landes bestellt, und uns das Resultat dieser Maßregel auf Seite 67 bis 69 des Rechenschaftsberichtes mitgetheilt.

Hienach ist es häufig vorgekommen, daß in manchen Gemeinden durch mehrere Jahre keine Gemeinderechnung gelegt wurde, daß mit der Gemeinde-Cassa nicht vorschriftsmäßig vorgegangen wird, daß diese Unregelmäßigkeiten aber zum großen Theile nicht aus strafbaren Gründen, sondern in Folge Unkenntnisses des Gesetzes, oder aus Gleichgiltigkeit, oder Leichtsinne vorgekommen sind, ja daß diese Gemeinde-Rechnungen von den neugewählten Gemeinde-Vertretungen erst erzwungen werden mußten und daß die neuen Vertretungen mit den alten langwierige Reibereien haben, weil in Folge der mangelhaften Aufzeichnungen sich nachträglich die Angelegenheiten nicht mehr schlichten ließen.

Es ist daher leicht begreiflich, daß dieser Commissär von Seite der Landgemeinden nicht mit Widerwillen, sondern überall mit der größten Bereitwilligkeit aufgenommen wurde, und daß zum größten Theile seine Anträge und Vorschläge die entsprechende Beachtung fanden, so daß in einzelnen Gemeinden die Verwaltung, welche bisher, ich möchte sagen, schleuderhaft war, durch den Einfluß des Commissärs bereits in Ordnung gebracht wurde.

Es ist damit den Angehörigen dieser Gemeinden ein unendlicher Dienst erwiesen, da auf diese Art die Gemeinden in die Zwangslage versetzt werden, Ordnung in ihrem Haushalte einzuführen.

In Folge dessen hat der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten sich bewogen gefunden, folgenden Antrag zu stellen (liest):

II. „Der Rechenschaftsbericht (Seite 67, 68 und 69), betreffend „Gemeinden“, wird mit Befriedigung zur Kenntniß genommen und der Wunsch ausgesprochen, daß die erspriessliche Thätigkeit im Interesse der Gemeinde-Haushaltungen auch in Zukunft fortgesetzt werde.“

Abg. **Kada** (St.-G. Pettau): Ich bin mit dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses einverstanden, möchte mir aber erlauben, weiters noch folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der Landes-Ausschuss werde beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob für Steiermark ein Gesetz, betreffend die Einführung von Gemeindefürsorge, wünschenswerth wäre, und im bejahenden Falle in einer der nächsten Sessionen einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.“

Es hat sich schon lange in Steiermark das Bedürfnis herausgestellt, ein Gesetz, betreffend die Einführung von Gemeindefürsorge, zu erwirken, wie ein ähnliches für Krain schon seit dem 3. December 1868 besteht. — Ein solches Gesetz ist nach zwei Gesichtspunkten hin empfehlenswerth: erstens zur Entlastung der Gemeinde-Regie, beziehungsweise zur Ermäßigung der Gemeindeumlagen; zweitens zur Förderung des Dienstes und Geseßvollzuges.

Nach unserem Gemeindegesetze muß alle Auslagen der Amtsverwaltung die Gemeindekasse, d. i. die Gesamtheit der Steuerzahler tragen, während es nur gerecht und billig ist, daß Derjenige, über dessen Ansuchen und in dessen Interesse das Geschäft verrichtet wird, auch die Kosten trägt, z. B. für Baukostencommissionen, Zustellungen und Verlautbarungen in Parteisachen, Fleischbeschau, Ausfertigung von Viehpässen etc.

Bei Baukostencommissionen in ausgedehnten Gemeinden muß oft ein Wagen, oft ein Schriftführer aufgenommen werden; die Kosten trägt nach §§ 21 und 28 der Gemeinde-Ordnung die Gemeinde. Ist es nicht billig, daß der Baubewilligungswerber diese Kosten trägt?

Die Organe für Zustellungen und Verlautbarungen muß ebenfalls die Gemeinde entlohnen. Diese Entlohnung wäre jedenfalls geringer, wenn die Gebühren von der Partei getragen, respective der Gemeindekasse vergütet würden.

Die Fleischbeschau ist Obliegenheit der Gemeinde. (Art. II der Fleischbeschau-Ordnung, Land.-Ges.-Bl. II,

Nr. 23 de 1858). In Städten ist das berechtigt, nicht aber auf dem Lande, wo wenigstens 95% Vegetarianer leben und nur kaum 5% Carnivoren sind (Heiterkeit), zu welchen die hochwürdigen Geistlichen, der Herr Lehrer und allenfalls noch ein Wirth gehört, welche beschautes Fleisch genießen.

In den Landgemeinden in der Nähe der Städte sind Fleischer, welche das Fleisch in die Stadt absetzen, anderswo gibt es Händler, welche geschlachtetes Vieh — Kälber, Schweine — in die Stadt liefern. Von allen diesen Schlachtungen hat die Gemeinde selbst nichts, vom Fleische wird in der Gemeinde nichts verzehrt und doch muß die Gemeinde die Kosten der Beschau tragen.

Irgend ein Viehhändler verbraucht eine Menge Viehpässe, während ein anderer Landwirth kaum einmal im Jahre einen Viehpas braucht — die Kosten der Blanquette und der Ausfertigung, wenn der Gemeindevorsteher einen Schreiber dazu braucht, müssen aber alle Gemeindeglieder gleichmäßig tragen.

Das Taggesetz wäre eine Art Verbrauchssteuer, die nur Denjenigen trifft, der davon den Nutzen hat. Ueberhaupt soll die indirecte Besteuerung auch in den Gemeinden verallgemeinert, die directe vermindert werden.

In Kärnten wird beinahe der ganze Administrations-Aufwand der Gemeinden aus der Verzehrungssteuer, die ihnen und nicht dem Staate gehört, bestritten. In Deutschland plant man eine Beschränkung der Steuerzuschläge und deren Ersetzung durch indirecte Abgaben.

In der Staatsverwaltung ist dieses Princip auch durchgeführt: jede Partei muß die Stempel, die Commissionskosten, die Kosten der Zustellungen, der Insertionen, die Notariategebühren etc. selbst bestreiten, es zahlt diese Kosten nicht der Staat.

Die Gemeinde-Administration ist bei uns eine theure; mit Ausnahme der Schulerfordernisse wird sämtliches Gemeinde-Einkommen fast nur auf die Regie verwendet, welche nun um die Taxeingänge vermindert werden könnte.

Andererseits wären die Taxen ein Mittel, um die Functionäre der Gemeinde zur willigeren und eifrigeren Pflächterfüllung anzuspornen.

Jetzt haut jeder wie er will, ohne Commission, ohne Consens, was nicht geschehen würde, wenn der Gemeindevorsteher dabei mit einer Taxe bedacht wäre; er ließe sich diese nicht entgehen.

Die Ausstellung von Viehpässen ist für den Gemeindevorsteher eine Plage; wenn er nicht bei guter

Laune ist, verweist er die Partei auf später, was er vielleicht nicht thun würde, wenn er zur Einhebung einer Schreibgebühr berechtigt wäre.

Wie ich glaube, kommen solche Taxeinhebungen auch ohne ein Gesetz bereits auf eine ungesetzliche Weise vor, und es würden solche Taxen durch ein Gesetz wenigstens regulirt werden.

Und so könnte man noch Manches anführen, was ich aber unterlasse, weil ich glaube, die Herren von der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes bereits überzeugt zu haben. Ich bitte daher nur nochmals, für meinen Antrag zu stimmen.

(Der Antrag des Abg. Kada wird unterstützt.)

Abg. **Fairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Als einen Beweis, daß der Gemeinfinn in Steiermark überhaupt und insbesondere in den Gemeinden auf dem Lande noch ein reger ist und daß das Gesetz vom 2. Mai 1882 über die Regelung und Feststellung der Gemeinden auch schon Früchte zu tragen anfängt, halte ich es für meine Pflicht, dem hohen Hause eine erfreuliche Erscheinung im Gemeinwesen zur Kenntniß zu bringen, weil ich glaube und es wünsche, daß sie zur Nachahmung im ganzen Lande dienen möge.

Auf Anregung des Bürgermeisters Hartnagel von Leutschach haben die Bürger des Marktes den Gemeindegemeinschaften, welche nicht Bürger sind, angeboten, sie als Mitberechtigten auf das Communalvermögen der Bürgerschaft im Werthe von mehr als 6000 fl. aufzunehmen, wenn sie dafür eine Einkaufs- und eine Bürgerrechts Taxe erlegen. Die letzteren, 27 an der Zahl, haben ebenso bereitwillig dieses Anbot angenommen. Es ist somit eine erfreuliche Vereinigung über die gemeinsame Verwaltung eines bisher als Corporationsvermögen geltenden Objectes erreicht worden. Aber nicht genug an dem. Der Bürgermeister dieser Marktgemeinde hat in Anerkennung dieser Einigkeit der Gemeinde dafür ein Haus im Werthe von 7000 fl. geschenkt und eine größere Stiftung für Armen-, eventuell Unterrichtszwecke angebahnt. Dazu haben der Gemeinde-Voranschuß-Verein 3700 fl., und der uns bekannte ehemalige Abgeordnete Bayer auch ein Legat von 500 fl. gewidmet; überdies hat die Gemeinde von jenen unglückseligen Cassescheinen aus dem Jahre 1809 einen Betrag von 8000 fl. in der Voraussehung gewidmet, daß endlich einmal doch die Zeit kommen wird, wo auch diese Cassescheine einen Werth erlangen.

Ich glaube, es verdient alle Anerkennung, daß in einer Gemeinde wenigstens der Sinn für Zusammengehörigkeit der Gemeindegemeinschaften sich Bahn gebrochen hat und ich meine, daß das hohe Haus dies gewiß zur erfreulichen Kenntniß nehmen wird. (Beifall.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Boich**: Ich habe bezüglich dieses Punktes nichts weiter zu erwähnen, nachdem eine Einwendung aus dem Schoße des hohen Hauses diesbezüglich nicht gemacht wurde. Ich habe auch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Kada nichts einzuwenden, nachdem dieser Antrag den Antrag des Gemeinde-Ausschusses nicht ausschließt, sondern nur als Zusatzantrag zu betrachten ist, und nachdem ja der hohe Landtag selbst im vorigen Jahre im Principe zugestimmt hat, daß die Gemeinden gewisse Taxen auch außerhalb der Zuschlagspercente zu den Steuergeldern einzuheben berechtigt sind. Im vorigen Jahre wurde nämlich ein Gesetz beschloffen, nach welchem ein Gemeinde-Ausschuß für die Aufnahme in den Heimatsverband oder für die Haltung von Hunden in der Gemeinde u. s. w. eine gewisse Taxe zu beschließen berechtigt ist.

Nachdem nun der vorliegende Antrag dieses Princip nur noch weiter verfolgt, da er weiters, indem er dem Landes-Ausschusse nur zur Erwägung anheim gibt, ob nicht vielleicht andere Einnahmequellen gefunden werden könnten, in nichts präjudicirt, glaube ich, daß auch dieser Antrag vom hohen Hause angenommen werden könnte.

(Der Antrag II des Gemeinde-Ausschusses, sowie der Antrag des Abgeordneten Kada werden angenommen.)

Ich habe ferner noch zu berichten, über den dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen.

Es handelt sich um jene Fälle, welche schon bei Punkt I eingehend besprochen wurden, nämlich um Fälle, wo die Zuständigkeit mittelst politischen Erkenntnisses ausgesprochen, respective der Betreffende einer Gemeinde zugewiesen wurde und der Landesfond nach dem Armengesetze die Armentkosten im Falle der Erwerbsunfähigkeit einer solchen Person zu tragen hat. Nach dem bestehenden Heimatsgesetze hat, wenn ein solches Zuweisungserkenntniß der politischen Behörde erfolgt, die betreffende Gemeinde, welcher der Zuständigkeitslose zugewiesen wurde, das Recursrecht gegen derartige Entscheidungen. Die Gemeinden, welche sich wohl bewußt sind, daß ihnen, wenn solche Personen verarmen, keine Lasten zufallen, weil ja der Landesfond Kosten zu bestreiten hat, machen sehr häufig von dem ihnen zustehenden Recursrechte keinen Gebrauch, während der Landes-Ausschuß, welcher aus dem Landesfonde die Kosten zu bestreiten hat, von solchen Zuweisungen keine Kenntniß erlangt. Es ist somit ganz gerechtfertigt, daß der Landes-Ausschuß sich mittelst Zuschrift an die Statthalterei mit dem Ersuchen gewendet

hat, daß die politischen Behörden des Landes von der hohen Statthalterei die Weisung erhalten, jede Entscheidung, betreffend die Zuweisung eines Zuständigkeitslosen an eine Gemeinde innerhalb der gegebenen Frist dem Landes-Ausschusse mitzuthemen, damit dieser in die Lage versetzt werde, diesbezüglich den Recurs rechtzeitig ergreifen zu können, nachdem ja der Landesfond derjenige ist, welcher im Falle eines Versäumnisses des Recurses oder einer ungerechten Zuweisung die Kosten unrechtmäßiger Weise tragen muß.

Der Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten lautet (liest):

„III. Der Rechenschaftsbericht über „Armenwesen“ (Seite 69) wird zur Kenntniß genommen.“

Abg. Dr. Heilsberg (M.-G. Frohnleiten): Als ich vor Kurzem die Armenpflege im Lande durch einen Antrag zur Sprache brachte, wurde mir, da dies bei der Berathung über die Verwendung des Ertragnisses aus der Jagdkarten-Taxe in Verbindung mit den Gesuchen sehr vieler Bezirks-Vertretungen geschah, von mehreren Seiten erwidert, daß dies vielleicht besser bei der Berathung der Armenpflege und des Armenwesens überhaupt am Plage und nicht mit der Verhandlung über das Erträgniß der Jagdkarten in Verbindung zu bringen sei. In Folge des mir damals gegebenen Winkes erlaube mir nun diesbezüglich einen Antrag einzubringen.

Ich werde jene für die Reform der Armenpflege neulich gebrachte Begründung, da sie ja für meinen heutigen Antrag so gilt, als für den letztgebrachten, nicht wiederholen, sondern beschränke mich darauf, vorbehaltlich einer weiteren Begründung, falls dieser Antrag eine Bekämpfung erfahren sollte, denselben zur Verlesung zu bringen, indem ich nochmals hinweise auf die dringend gebotene Reform der Armenpflege, indem ich darauf hinweise, daß mit diesem Antrage meritorisch gar nichts entschieden wird, sondern daß die Frage erst studiert werden soll, und daß die Armenhäuser, über deren Errichtung erst Erhebungen gepflogen werden sollen, mit bestem Erfolge in vielen Ländern Oesterreichs bereits bestehen. Ich stelle daher folgenden Antrag (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage, ob durch Errichtung von Armenhäusern nicht die dringende Reform der Armenpflege im Lande angebahnt werden könnte, in Erwägung zu ziehen und darüber Bericht zu erstatten.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch**: Ich kann als Berichterstatter des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über diesen Antrag kein Gutachten abgeben, nachdem ich vom Ausschusse keine Ermächtigung hiezu habe.

Was meine persönliche Ansicht über die Frage betrifft, so glaube ich, daß allerdings diese Frage einer Erwägung werth ist, und daß es nicht schaden dürfte, wenn sie durch den Landes-Ausschuß in Berathung gezogen würde. Ich möchte jedoch das hohe Haus bitten, zum mindesten den Antrag des Gemeinde-Ausschusses, wie er vorliegt, anzunehmen.

(Der Antrag III des Gemeinde-Ausschusses und der Antrag des Abg. Dr. Heilsberg werden angenommen.)

Mittels Beschlusses vom 30. Juni v. J. hat der hohe Landtag über eine Petition des Bezirksausschusses Windischgraz beschlossen, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, für die Anstellung von Ärzten zur Revision der Bezirksarmen-Conten zu sorgen, eventuell die Abänderung des § 35 des gegenwärtig bestehenden Armengesetzes zu beantragen. Der Landes-Ausschuß hat einen eingehenden Bericht in dieser Angelegenheit vorgelegt. Er hat sich diesbezüglich an die hohe Statthalterei mit dem Ersuchen gewendet, dieselbe wolle die betreffenden k. k. Bezirksärzte beauftragen, diese Conten zu adjustiren. Dieses Ansinnen wurde jedoch von der Statthalterei als nicht zulässig abgewiesen. Der Landes-Ausschuß hat nun in seiner weiteren Auseinandersetzung sich zu dem Schlusse geeinigt, daß vorderhand in dieser Angelegenheit nichts zu ändern sei, und daß sich die Bezirke selbst in dieser Angelegenheit zu behelfen hätten.

Der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat in dieser Frage theilweise eine andere Ansicht, indem er auf dem Standpunkte, welchen er im vorigen Jahre angenommen hat, zum Theile beharrte, da er es für nothwendig hielt, daß zur Herstellung einer Gleichmäßigkeit in dieser Angelegenheit in den Bezirken des Landes ein Organ bestellt werde, welches diese Bezirksarmen-Conten zu prüfen und zu adjustiren hätte, und daß vom Landes-Ausschusse an alle Bezirke des Landes eine diesbezügliche Instruction ausgegeben werde. Der Ausschuß meint auch, daß dieses Organ, wenn vom Lande bestellt, unabhängig nach den bestehenden Normen diese Rechnungen adjustiren könne.

Der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten ist hier von der Ansicht ausgegangen, daß mit dem Auskunftsmittel, welches der Landes-Ausschuß den Bezirken vorschlägt, und welches zunächst darin besteht, daß der Bezirk die Bezahlung dieser Curkosten-Conten von ver-

schiedenen Verkauflirungen abhängig macht, daß weiters der Bezirk seinen Gemeinden Instructionen hinausgibt, an welche dieselben gebunden sein sollen, wenn sie von der Bezirkscaffe die Bezahlung der Kosten erreichen wollen, eigentlich nichts geholfen wäre, nachdem ja diese Armen nicht immer in den Gemeinden desselben Bezirkes, welcher die Kosten zu tragen hat, erkranken und ärztlich behandelt werden, sondern sehr häufig diese Armen in Gemeinden, welche zu anderen Bezirken gehören, erkranken, und daher der Bezirks-Ausschuß solche Instructionen an Gemeinden, welche nicht innerhalb seines Bereiches liegen, nicht hinausgeben kann, so daß die Leitung von einer Stelle aus, und zwar vom Landes-Ausschusse gleichmäßig durchgeführt werden müßte.

Der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten neigt im Principe auch dahin, daß zu diesen Kosten nicht allein die Bezirke beizutragen hätten, sondern daß ein entsprechender Theil auch der Heimatsgemeinde zufallen solle, weil er von der Ansicht ausgeht, daß die Gemeinden dann bei der Zuweisung an die ärztliche Behandlung strenger vorgehen und genau prüfen werden, ob der Betreffende nicht selbst, ob nicht eine andere Person zahlungspflichtig ist, oder ob nicht ein Dienstverhältniß vorliegt, auf Grund dessen der Dienstgeber zur Zahlung herangezogen werden kann u. s. w. Man ist somit der Ansicht, daß, nachdem jetzt die Gemeinde selbst von den Kosten nicht unmittelbar betroffen wird, sie in Bezug auf die Anweisung auf die ärztliche Behandlung auf Kosten des Bezirkes zu freigebig ist.

Es wurde allerdings, wie im Berichte des Landes-Ausschusses auseinandergesetzt wird, die Einwendung gemacht, daß diesbezüglich ein einzelner Passus des Armengesetzes noch herausgerissen werden kann und daß man — nachdem sich die Armenpflege vertheilt und zwar die eine Partie auf die Gemeinde, die zweite auf den Bezirk und die dritte auf das Land — wenn man das Princip der Theilung dieser Kosten bei jenen Abtheilungen, wo der Bezirk die Kosten zu tragen hat, annimmt, dieses Princip auch auf jene Bestimmungen ausdehnen sollte, nach welchen das Land die Kosten zu tragen hat. Da glaubt nun der Ausschuß einen Unterschied machen zu müssen; er meint, daß es viel gerechtfertigter ist, wenn die Gemeinde zu den vom Bezirke zu tragenden Kosten beiträgt, als wenn dieselbe auch zu den Kosten der Armenversorgung, welche dem Lande zufallen, beizutragen hat, weil die Krankenversorgung, insoweit für sie nicht öffentliche Anstalten vorhanden sind, von der Gemeinde anzuordnen und vom Bezirke zu bezahlen ist, welcher einen Einfluß weder auf die Art der Krankenpflege, noch auf die nothwendige ärztliche Behandlung, noch auf die von den Ärzten als

nothwendig befundenen ärztlichen Visiten, noch — was insbesondere auf dem Lande, wo Arzt und Apotheker ein und dieselbe Person sind, von Bedeutung ist — auf die Gattung der bei der Ordination verschriebenen Medicamente üben kann. Bei der Krankenpflege hingegen, deren Kosten vom Lande getragen werden, geschieht dies nur dann, wenn die Kranken in der eigenen Anstalt verpflegt und ärztlich behandelt werden, so daß der Landes-Ausschuß durch seine Spitalsorgane die unmittelbare Ueberwachung der Krankenpflege besorgen kann, wobei ihm auch das Recht zusteht, im Falle der Zweifelhaftigkeit der Erkrankung u. s. w. die betreffenden Kranken aus dem Spitale zu entfernen. Es würde auch diesen Anstalten nichts verschlagen, wenn der Landes-Ausschuß im nächsten Jahre einen weitergehenden Antrag einbringen würde, welcher allenfalls dahinginge, daß die Gemeinden auch in jenen Fällen einen entsprechenden Beitrag zu leisten hätten, wo die betreffenden Armen in öffentlichen Krankenanstalten untergebracht sind.

Es haben auch schon andere Landtage diesbezügliche Beschlüsse gefaßt. Ich erinnere nur an die Bestimmungen in Kärnten; auch dort müssen die Landgemeinden einen entsprechenden, allerdings kleinen Theil der Kosten der Krankenpflege selbst bezahlen.

Seit der Einführung dieser Bestimmung gehen die Gemeinden bei der Ertheilung des Armuthszeugnisses viel strenger vor, so daß es sich nicht mehr so häufig ereignet, daß Personen, welche noch ein Grundstück oder sonstiges Vermögen besitzen, Haus und Vieh haben, auf Kosten des Landesfondes in öffentlichen Anstalten untergebracht sind.

Von diesen Erwägungen geleitet, stellt der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„IV. Der Rechenschaftsbericht über „Bezirksarmen-Cur-Conten“ (Seite 69 und 70) wird zur Kenntniß genommen, und der Landes-Ausschuß beauftragt, die Frage der Bestellung eines Organes auf Landeskosten, welches diese Conten zu abjustiren hätte, in Erwägung zu ziehen und dem nächsten Landtage eine Gesetzesnovelle vorzulegen, durch welche der § 35 des Armengesetzes dahin abgeändert wird, daß zu jenen den Bezirken aufgelegten Kosten auch die Heimatsgemeinden einen entsprechenden, wenn auch kleinen Beitrag zu leisten haben, und daß von den Bezirken und Gemeinden nur jene Beträge zu bezahlen sind, welche von dem zur Prüfung und Abjustirung bestellten Organe festgesetzt wurden.“

Abgeordneter Pairhuber (St.-G.-Fürstenfeld): Dieser Antrag besteht aus zwei Theilen; im ersten Theile wird gesagt, daß die Frage, ob ein eigenes Organ auf Landeskosten zur Prüfung der Armencurkonten zu bestellen sei, dem Landes-Ausschusse zur Erwägung zugewiesen werden solle und im zweiten Theile wird im Gegensatz zum ersten gesagt, daß der § 35 des Armengesetzes in einer bestimmten Richtung geändert werden müsse.

Es ist, glaube ich, heute nicht am Platze, in das Meritorische dieser Frage einzugehen.

So sehr ich mich aber mit der Idee befreunden könnte, daß auch die Gemeinden zu Beitragsleistungen herbeigezogen werden, so wird doch der zweite Theil dieses Antrages wohl noch sehr erwogen werden müssen, weil ja darin geradezu ausgesprochen wird, daß die Prüfung nur dem ärztlichen Organe zusteht und daß die Bezirke und Gemeinden an die von diesem Organ bestimmten Ziffern gebunden sind.

Es werden also in diesem Falle nicht die Bezirks-Ausschüsse zu entscheiden haben, sondern der Arzt, der die Prüfung vornimmt.

Ich möchte deshalb wünschen, daß auch der zweite Theil des Antrages lediglich eine Art Vorerledigung enthalten soll, dahingehend, daß auch der Modus, wie der § 35 zu ändern wäre, der Erwägung des Landes-Ausschusses anheim gegeben würde.

Mein Antrag geht dahin, daß es an Stelle des zweiten, mit den Worten: „ . . . und dem nächsten Landtage eine Gesetzes-Novelle vorzulegen“ beginnenden Theiles des Antrages zu lauten habe (liest):

„Ebenso hat der Landes-Ausschuß zu erwägen ob der § 35 des Armengesetzes dahin abgeändert werden soll, daß zu den den Bezirken auferlegten Kosten auch die Heimatgemeinden einen entsprechenden, wenn auch kleinen Beitrag zu leisten haben, und daß von den Bezirken und Gemeinden nur jene Beträge zu bezahlen sind, welche von dem zur Prüfung und Adjustirung bestellten Organ festgesetzt wurden.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. Schner (St.-G. Wind.-Graz): Ich muß mich dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses anschließen, daß nämlich zur Prüfung und Adjustirung der Bezirks-Armencurconten ein Organ bestellt werde.

Es handelt sich hier um eine Obliegenheit des selbstständigen Wirkungskreises und in dieser Richtung ist der Landes-Ausschuß jene Instanz, die hier einzugreifen hat.

Früher wurden derartige Conten von den Staatsbehörden durch die Bezirksärzte, beziehungsweise die Physiker geprüft und adjustirt, weil die Regierung damals die Aufsicht über diese Cassen, ja die Cassen selbst geführt hat. Seither aber haben sich die Verhältnisse durch die Autonomie der Gemeinden, des Bezirkes und des Landes wesentlich geändert und es könnte sogar als ein Eingriff in diese Autonomie gelten, wenn die Adjustirung durch die staatlichen Organe stattfinden würde.

Ich muß mich daher vollkommen dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses anschließen, wornach der Landes-Ausschuß erwägen soll, ob nicht ein Organ zur Prüfung dieser Rechnungen auf Landeskosten zu bestellen sei.

Ich finde es sehr ersprießlich, wenn eben in der Hand eines Organes, beziehungsweise des Landes-Ausschusses die Prüfung dieser Curkosten-Rechnungen liegt, weil dadurch ein einheitlicher Vorgang geschaffen wird und weil der Landes-Ausschuß in der Lage ist, den Bezirken diesfalls an die Hand zu gehen und Ueberschreitungen der Gemeinden sowohl als der Aerzte zurückzuweisen.

Es nützt aber nichts, bloß ein Organ aufzustellen, man muß für dieses Organ eine Basis schaffen, nach welcher es die Prüfung vornehmen kann.

So lange der Staat die Adjustirung vorgenommen hat, bestand ein Tarif, nach welchem die Entlohnung für gewisse Verrichtungen bemessen wurde. Heute haben wir einen solchen Tarif nicht.

Der Landes-Ausschuß wird daher einen solchen Tarif erst schaffen müssen; denn die bestehenden Tarife haben keine Gültigkeit, sie sind antiquirt und können auf die jetzigen Verhältnisse, zu welchen sie nicht passen, keine Anwendung finden. Es existirt ein solcher Tarif vom 15. April 1824. Welche Gebühren da den Aerzten geboten wurden, können Sie sich vorstellen, wenn Sie das Datum dieses Tarifes in Berücksichtigung ziehen. Ich will Ihnen nur einige von diesen Gebühren vorlesen.

Dieselben betragen für einen Aderlaß 12 kr., für das Ausziehen eines Zahnes 6 kr., für die Anwendung eines Blutegels 8 kr., für die Anwendung eines Ahsstiers oder einer anderen Einsprizung 6 kr. u. s. w. Es ist also nicht möglich, nach diesem Tarife die ärztlichen Verrichtungen zu bemessen, weil derselbe den Verhältnissen nicht mehr entspricht.

Es existirt noch ein zweiter Tarif, der aber nur für ärztliche Verrichtungen im Auftrage der Gerichtsbehörden bestimmt ist. Derselbe wurde mit Ministerial-Erlaß vom 17. Februar 1855 festgesetzt. Auch dieser

Tarif läßt sich nicht in Anwendung bringen. Er wurde, so lange die Adjustirung durch den Staat vorgenommen wurde, angewendet, weil man eingesehen hat, daß der Tarif vom Jahre 1824 doch keine Anwendung mehr finden kann. Aber auch dieser zweite Tarif ist bereits antiquirt.

Durch diesen Tarif für ärztliche Verrichtungen werden für einen Besuch dem Arzte 10 kr., dem Wund- arzte 5 kr. zugesprochen; wenn er Mehrere in einem Orte besucht, 2 $\frac{1}{2}$ kr.; für einen Aderlaß 12 kr., für Anwendung eines Schröpfkopfs 10 kr. u. s. w. Also auch dieser Tarif ist nicht mehr anwendbar. Es ist sohin auf der einen Seite in Bezug auf das ärztliche Personale nothwendig, einen Tarif zu fixiren, damit gewisse Ausschreitungen in der Bemessung der ärztlichen Functionen vermieden werden, denn jetzt stehen die Bezirke in der Hand des betreffenden Arztes, welcher z. B. für einen Fall von Beinbruch bei einem Armen gerade so viel oder vielleicht noch mehr aufrechnen kann, als bei einem Wohlhabenden; auf der andern Seite müssen Sie aber auch den Ärzten Anhaltspunkte geben, damit sie wissen, wie viel sie aufrechnen können.

Die Möglichkeit ist vorhanden, einen solchen Tarif zu fixiren, wenn Sie die Breite desselben derart einrichten, daß ein Minimal- und ein Maximalbetrag festgesetzt würde.

Wir haben ein Beispiel in der Wasenmeister- Ordnung; auch hier ist es gelungen, im Einvernehmen mit den Bezirken einen solchen Tarif zu entwerfen. Ich glaube also, daß es nicht allein im Interesse der Ärzte, sondern auch und namentlich zum Schutze der Bezirke nothwendig ist, einen solchen Tarif zu fixiren. Ein solcher Tarif ist aber auch deshalb nothwendig, damit das Organ, welches die Conten zu prüfen hat, einen Anhaltspunkt habe; denn willkürlich kann dasselbe nicht vorgehen.

Ich erlaube mir daher, zu dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses nach den Worten: „zu adjustiren hätte“ folgende Einschaltung zu beantragen (liest): „sowie zur Regelung des Gebührenbezuges die Erlassung eines Tarifes für Verrichtungen des Sanitäts- Personales bei Armen“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Bärnfeind** (L.=G. Judenburg): Ich habe im Gemeinde-Ausschusse aus Opportunitätsgründen gegen den zweiten Theil des Ausschuß-Antrages gestimmt. Ich würde mir daher, um auch im hohen Hause dagegen stimmen zu können, die Bitte an den Herrn Präsidenten erlauben, über den zweiten Theil des Punktes IV, nämlich über jenen

Theil, welcher von der Abänderung des § 35 des Armengesetzes handelt, separat abstimmen zu lassen.

Landeshauptmann: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde- Angelegenheiten **Pösch:** Ich habe selbstverständlich gegen die Einschaltung, welche der Herr Abg. Dr. Ehm er beantragt, nichts einzuwenden, nachdem es doch nothwendig ist, daß für eine ärztliche Verrichtung ein Tariffatz festgesetzt werde, an welchen sich die betreffenden Ärzte in Zukunft zu halten hätten, da die jetzige Gebühren- Tabelle aus längst vergangenen Zeiten stammt und daher auf die heutigen Verhältnisse keine Anwendung finden kann.

Was den Abänderungs-Antrag des Herrn Abg. **Paierhuber** betrifft, wonach der Landes-Ausschuß bloß zu erwägen hätte, ob der § 35 des Armengesetzes abzuändern sei, so weiß ich nicht, ob durch einen derartigen Beschluß der Landes-Ausschuß sich veranlaßt sehen wird, diesbezüglich einen Antrag dem nächsten Landtage vorzulegen. Eigentlich hat ja der hohe Landtag schon durch seinen vorjährigen Beschluß angedeutet, daß ein solches Gesetz im nächsten Landtage — das wäre der nächste — vorgelegt werden möge. Wenn wir diese Aenderung des § 35 auch heuer wieder der Erwägung des Landes-Ausschusses anheim stellen, so dürfte er die Sache wohl erwägen, aber auch im nächsten Jahre eine Gesetzes-Novelle uns nicht vorlegen. Ich habe auch in dieser Angelegenheit keine Ermächtigung vom Gemeinde-Ausschusse erhalten, eine Erklärung abzugeben, und muß daher als Vertreter desselben das hohe Haus bitten, den Ausschuß-Antrag unverändert annehmen zu wollen.

(Bei der Abstimmung wird der erste Theil des Punktes IV des Ausschuß-Antrages, bis einschließlich der Worte „in Erwägung zu ziehen“, mit der von dem Herrn Abg. Dr. Ehm er beantragten Einschaltung angenommen, der übrige Theil des Punktes IV des Ausschuß-Antrages, sowie der Antrag des Abg. **Paierhuber** dagegen abgelehnt.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun den Herrn Abgeordneten **Kemtschmidt**, die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde- Angelegenheiten **Kemtschmidt** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, über jenen Theil des Rechenschafts- berichtes zu referiren, welcher vom Landes Ausschusse über das Kreisamtsgebäude in Marburg erstattet wurde.

Es wird den geehrten Mitgliedern des hohen Hauses noch erinnerlich sein, daß über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Schmiderer und Genossen in der Sitzung vom 1. Juli 1882 folgender Beschluß gefaßt wurde (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die zur Regelung der Rechts-Verhältnisse des Vermögens des aufgehobenen Kreises Marburg, (bestehend aus den Realitäten G.-E. 3. 1 und 4 der Katastralgemeinde Stadt Marburg und den ersparten Erträgen) notwendigen Erhebungen zu pflegen, sich diesfalls mit der hohen Regierung in's Einvernehmen zu setzen, bis zur nächsten Session dem Landtage darüber Bericht zu erstatten und im Sinne des § 20 der Landesordnung die geeigneten Anträge zu stellen.“

Diesem Antrage entsprechend, legt der Landes-Ausschuß den diesbezüglichen Bericht vor, in welchem er ausdrücklich sagt (liest): „Ueber den Auftrag des hohen Landtages wird berichtet, daß wir bei dem Umstande, als die Rechtsverhältnisse in Absicht auf obiges Vermögen bereits in den beim Landes-Ausschusse erliegenden Voracten erhoben vorlagen und auch im hohen Landtage anlässlich obigen Auftrages der Sach- und Rechtslage nach entsprechend dargestellt wurden, diesfalls mit keinen neueren Erhebungen vorgehen konnten und daß es uns bei dem Umstande, daß es sich im Gegenstande nicht um ein, ein Eigenthum des Herzogthumes Steiermark bildendes Landes-Vermögen handelt, nicht möglich erschien, diese Angelegenheit unter den § 20 der steiermärkischen Landes-Ordnung zu subsumiren.“

Um aber über die Art und Weise der Regelung dieser Angelegenheit einen Fingerzeig zu bekommen, erforschten wir die Geschichte der Eigenthumsverhältnisse und des Verkaufes des ehemaligen Judenburger Kreisamtsgebäudes, bezüglich dessen ganz gleiche Verhältnisse bestanden.

Dieses Gebäude wurde 1866 von der k. k. Statthalterei an die Eigenthümer, nämlich an die Judenburger Kreis-Inassen extradiret, wovon die betreffenden 13 Bezirks-Vertretungen behufs Aufstellung eines Bevollmächtigten in die Kenntniß gesetzt wurden.

Nachdem diese Bezirks-Vertretungen die Veräußerung dieses Gebäudes beschloßen, wurde der erzielte Kaufschilling unter die Bezirke nach Maß ihrer Steuer-vorschreibung vertheilt.

Im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei, welche mit uns die Anschauung theilt, daß an Stelle sämtlicher Inassen des Marburger Kreises als Eigenthümer des gedachten Vermögens nunmehr die Bezirke des vormaligen Kreises getreten, theilten wir den in

Absicht auf das Judenburger Kreisamtgebäude eingehaltenen Förgang des Umständlicheren den 14 antheilsberechtigten Bezirken des Marburger Kreises mit der Einladung mit, die Angelegenheit des Marburger Kreisamtsgebäudes in gleicher Weise zum Abschlusse zu bringen.“

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten erklärt sich mit dem Vorgehen des Landes-Ausschusses einverstanden und stellt den Antrag (liest):

„V. Der Rechenschaftsbericht über das „Kreisamtsgebäude in Marburg“ (Seite 70) wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen pag. 40 bis 46 des Berichtes des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit.

Beil. Nr. 8. (Beilage Nr. 57.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Boeck, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatler des Landescultur-Ausschusses Dr. **Boeck** (von der Tribüne): Aus dem Theile des Rechenschaftsberichtes pag. 40 bis 46 werden die Herren entnommen haben, daß der Landes-Ausschuß den ihm erteilten Aufträgen des hohen Landtages nachgekommen ist und innerhalb des Rahmens dieser Aufträge und des Gesetzes vom Jahre 1875 dasjenige gethan hat, was sich thun ließ. Die Herren werden ferner daraus entnommen haben, daß nichtsdestoweniger die Reblausgefahr sich vergrößert hat und überhaupt schwerlich in jener Weise sich wird eindämmen lassen, welche im Interesse des steiermärkischen Weinbaues wünschenswerth wäre.

Der Landescultur-Ausschuß glaubte unter solchen Umständen umsoweniger auf das in früheren Jahren so beliebte System zurückgreifen zu sollen, als der hohe Landtag durch den Wortlaut des letzterteilten Auftrages selbst angedeutet hat, daß nur noch einmal — für das Jahr 1883 — ein Beitrag aus Landesmitteln zur Bekämpfung der Reblaus bewilligt werden soll.

Nur glaubt der Landescultur-Ausschuß hervorheben zu sollen, daß die hohe Regierung dem im Jahre 1882 ausgesprochenen Wunsche nach einer zeitgemäßen Abänderung des Reichsgesetzes vom Jahre 1875 noch nicht entsprochen hat.

Der Landescultur-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die die Reblaus betreffenden Theile auf pag. 40—46 des Berichtes des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit (Beil. Nr. 8) werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die hohe Regierung das dringende Ersuchen zu richten, daß dieselbe ehestens eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung bringe, durch welche in Abänderung des Reichsgesetzes vom 3. April 1875, Nr. 61 R.-G.-Bl., die mit der Bekämpfung der Reblausgefahr verbundenen Auslagen auf die Reichsmittel übernommen werden.“

Abg. **Suidersic** (L.-G. Mann): Ich bin wohl mit den Anträgen des Landes-Cultur-Ausschusses einverstanden, möchte aber denselben einen dritten Punkt beigegeben wissen.

Es ist nicht zu leugnen, daß der Weinbau, welcher durch die Reblaus gefährdet wird, nur dadurch dem Unterlande für die Folge wird erhalten werden können, wenn man das Augenmerk auf die amerikanischen Reben richtet.

Dazu ist es aber nothwendig, daß die Versuche zuerst in Mann, das ist im versuchten Gebiete gemacht werden, an demjenigen Orte, wo die Arbeiten mit Schwefelkohlenstoff bereits eingestellt worden sind.

Ich erlaube mir daher den Antrag, als dritten Punkt folgende Fassung zu beschließen (liest):

„3. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die Weinbauschule Marburg anzuweisen, an die weinbautreibende Bevölkerung des Bezirkes Mann amerikanische Reben zu den billigsten Preisen abzugeben.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. **Boeck**: Nachdem eine Bekämpfung des vom Landes-Cultur-Ausschusse gestellten Antrages nicht stattgefunden hat, habe ich wenig zu bemerken.

Ich finde den Antrag des Herrn Abgeordneten **Suidersic** nur ziemlich überflüssig.

Bereits im Jahre 1881 hat der hohe Landtag einen Beschluß gefaßt, durch welchen der Landes-Ausschuß beauftragt wurde, die Züchtung amerikanischer, widerstandsfähiger Reben in der Landes-Weinbauschule in Marburg vorzugsweise zu betreiben. Es ist daher gewiß diesem Auftrage entsprochen worden. Was dagegen die Abgabe der Reben und den Preis derselben betrifft, so gehört dies, glaube ich, in das Ressort des hohen Landes-Ausschusses und dürfte sich der hohe Landtag nicht veranlaßt sehen, einen diesfälligen Beschluß zu fassen.

(Der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses wird angenommen, ebenso der Antrag des Abgeordneten **Suidersic**.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden

Berichte über Petitionen.

Ich erlaube zunächst den Herrn Abgeordneten Dr. **Neckermann**, im Namen des Finanz-Ausschusses Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Neckermann** (von der Tribüne): Ich habe zunächst die Ehre, über die Petition des Dr. Hans Eppinger, Professor im allgemeinen Krankenhause in Graz, um Verbesserung seiner Stellung in der Weise der Gleichstellung mit den Primärärzten desselben Krankenhauses Bericht zu erstatten. Professor Dr. Eppinger bezieht bisher für seine Dienstleistung im Spital eine jährliche Remuneration von 500 fl. Er glaubt nun, wie in seiner Petition ausgeführt ist, daß die Stellung als Professor an einem so großen Krankenhause, wie es das landschaftliche ist, nicht verschieden sei von derjenigen eines Primärarztes an demselben Spital. Es sind ihm Landeslocale und Landesmateriale unter seiner Verantwortlichkeit überwiesen. Er glaubt nun, daß nach dem heutigen Standpunkte der praktischen Medicin die Nutzenwendungen der Mortalitäts-Verhältnisse, wie sie der Professor bietet, von gleichen Werthe seien, wie jene der Morbilitätsverhältnisse, die wieder ein Primärarzt aus seinem Krankenhause ziehen kann; so komme es auch, daß an anderen Landes-Spitalern die Professoren in derselben Rangstufe stehen wie die Primärärzte. Aus den statistischen Daten über das Sections-Materiale, welches der Petent zur Verfügung stellt, will ich nur anführen, daß dieses Materiale seit dem Jahre 1862 von 389 Leichen, die zu obduciren waren, bis zum Jahre 1882 auf das Doppelte gestiegen ist, da in dem letzteren Jahren 754 Leichen secirt worden sind und der entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungen zu unterziehen waren. Dieses Materiale steigt überhaupt von Jahr zu Jahr. Es wird daher in der Petition darauf hingewiesen daß die auch für die Landesinteressen praktische Verwerthung eines solchen Materials — Studien über ansteckende Krankheiten, Cretinismus, Rhachitis etc. — die angestrebte Thätigkeit eines Professors in Anspruch nimmt, neben welcher er daher auch keine Privatpraxis ausüben kann. Schließlich weist Herr Dr. Eppinger darauf hin, daß

die Beschäftigung eines Prosector's fast tagtäglich mit einer Gefährdung seines Lebens in Folge einer möglichen Leichenvergiftung verbunden ist.

Der Finanz-Ausschuß vermeint allerdings, daß alle diese Momente hohe Würdigung verdienen; nachdem ihm jedoch nicht die Mittel zu Gebote stehen, um sich über die Richtigkeit aller dieser Angaben Gewißheit zu verschaffen, in dieser Hinsicht also vorerst noch Erhebungen zu pflegen wären, die nur von dem Landes-Ausschusse vorgenommen werden können, so beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Eine weitere Petition, über die ich zu berichten die Ehre habe, ist jene der Vorstehung des Obilien-Vereines in Graz, um Zuwendung einer Unterstützung für das Blinden-Institut in Graz, und zwar, wie es in dem Schlußpassus heißt, einer jährlichen Subvention.

Der Obilien-Verein erhält eine Blinden-Erziehungsanstalt in Graz, welche im Jahre 1882 eröffnet wurde und den Zweck hat, erblindeten Kindern des Landes, vorzüglich solchen katholischer Confession, den bei Blinden überhaupt möglichen Unterricht zu erteilen; es werden aber an dieser Anstalt nach Maßgabe der Möglichkeit auch Kinder anderer Confessionen aufgenommen. Es hat diese Anstalt gegenwärtig 22 solcher Kinder, Knaben und Mädchen, zu erziehen; sie ist vortrefflich eingerichtet und entspricht allen Anforderungen, welche an eine solche Anstalt gestellt werden können, kurz sie leistet thatsächlich ganz Vortreffliches und ist sehr geeignet, der Verpflichtung des Landes gegenüber einem Theile der leidenden Menschheit subsidiarisch nachzukommen.

Der Finanz-Ausschuß glaubte daher, daß der Bitte der Vereins-Vorstehung um eine Unterstützung zu willfahren sei; er hielt jedoch dafür, daß eine jährlich wiederkehrende Subvention diesmal nicht auszusprechen wäre, weil durch die großartige Schenkung der hiesigen Sparkasse im Betrage von 80.000 fl. die Aussicht auf Errichtung einer eigenen Landes-Blindenanstalt in bestimmtester Weise eröffnet wurde. Die Verhandlungen über die Grundzüge dieser letzteren Anstalt sind zwar mit der Sparkasse noch nicht zu Ende geführt, indem der Versuch, alle jene Blindenstiftungen, welche bereits bestehen und theils bei der Statthalterei, theils bei der Stadtgemeinde Graz, theils bei der Landschaft in Verwahrung

sind, zu vereinigen, noch zu keinem Resultate geführt hat. Es ist aber zweifellos, daß diese Landes-Blindenanstalt wirklich zu Stande kommen wird.

Mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse glaubt daher der Finanz-Ausschuß, daß die dem Obilien-Verein zu gewährende Unterstützung aus jenem Fonde zu entnehmen sei, welchen der Landtag alljährlich dem Landes-Ausschusse unter Capitel I, Titel 7, Rubrik V, Post 3, für die armen Blinden des Landes zu Verfügung stellt.

Der Finanz-Ausschuß gibt sich der Hoffnung hin, daß, wenn dieser Antrag angenommen wird, der Landes-Ausschuß wohl in Berücksichtigung der wirklichen Würdigkeit dieser Anstalt ziemlich tief in diesen Landesjäkel greifen wird, und beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse mit Hinweisung auf den Voranschlag Capitel VI, Titel 7, Rubrik V, Post 3, zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Dr. Schner, im Namen des Petitions-Ausschusses Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Schner** (von der Tribüne): Ich habe zunächst über die Petition des Josef Hödl, landsh. pens. Feuerwächters, um Anerkennung seiner Militär-Dienstzeit zu berichten. Dem Josef Hödl wurde schon im vorigen Jahre mit Landtags-Beschluß vom 1. Juli die Pension zugemessen, trotzdem er nicht definitiv angestellt war; es ist demnach das Wenige geschehen, was durch die Gnade des Landtages geschehen konnte. Die Militär-Dienstzeit wurde ihm deshalb nicht eingerechnet, weil der Zwischenraum ein zu großer war, und somit der Landtag sich nicht bezogen gefunden hat, diesfalls schlüssig zu werden.

Der Petitions-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Diese Petition wird mit Bezug auf den Beschluß des hohen Landtages in der 10. Sitzung 1882, Nr. 42, abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich beehre mich weiters über die Petition des Michael Mock, gewesenen landsh. Kanoniers, um Zuweisung einer Pension Bericht zu erstatten.

Diese Petition wurde von dem Finanz-Ausschusse dem Petitions-Ausschusse abgetreten.

Das Petikum steht im Widerspruche mit der Pensions-Vorschrift für die landsch. Beamten und Diener vom Jahre 1864, wo es im § 16 heißt: die landschaftlichen Kanoniere, sowie deren Witwen und Kinder werden auch künftighin nach den bisherigen, für Staatsdiener bestehenden Vorschriften provisionirt, die Feuerwächter aber pensionirt.

Diese Bestimmung besteht noch fort, und es hat demnach der Bittsteller vermöge dieser Pensionsvorschrift keinen Anspruch auf eine Pension, sondern nur auf eine Provision von 51 fl. 10 kr.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die mißliche Lage und die Krankheitsverhältnisse des Petenten, welche den hohen Landtag schon im vorigen Jahre bewogen haben, demselben eine Unterstützung von 30 fl. zu gewähren, auch seither die gleichen geblieben sind, stellt der Petitions-Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei dem Bittsteller eine einmalige Unterstützung von 30 fl. zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Auch die Petition der Franziska Hörz, Schuldienerwitwe, um Verleihung einer Pension und eines Erziehungsbeitrages für ihre zwei Kinder wurde von dem Finanz-Ausschusse dem Petitions-Ausschusse abgetreten.

Nach dem Tode des Schuldieners Hörz in Radkersburg, welcher drei Jahre gedient hatte, wurde dessen Witwe über Beschluß des Landes-Ausschusses abgefertigt, und zwar erhielt sie ein Conduct-Quartal von 115 fl. sowie eine einmalige Abfertigung von 460 fl., zusammen also 575 fl. Eine Pension gebührt ihr nicht, weil ihr Mann nur drei Jahre gedient hat und es konnte daher der Petitions Ausschuß auf Gewährung einer Pension nicht anrathen, indem er ja auch in anderen, noch viel berücksichtigungswürdigeren Fällen die Abweisung solcher Gesuche zu beantragen genöthigt ist. Der Petitions-Ausschuß beantragt daher, diese Petition abzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich gelange nunmehr in meiner Berichterstattung zu der Petition des Franz Miskounig, pens. l. Feuerwächters, um Bewilligung der vollen Pension.

Schon im vorigen Jahre wurde mit Beschluß des Landtages vom 1. Juli der Beschluß des Landes-Ausschusses, womit dem Feuerwächter Franz Miskounig die Pension mit Einrechnung seiner Militärdienstzeit unter Rücksicht der eingetretenen Unterbrechung bemessen worden ist, nachträglich genehmigt. Der Petent bittet nun-

mehr noch weiter, es möge ihm die volle Pension gewährt werden, weil er nur wegen der früheren Aufhebung des Corps nicht in der Lage war, seine 40 Jahre auszubienen.

Die Gewährung dieser Bitte zu beantragen, vermag nun der Petitions-Ausschuß allerdings nicht; nachdem jedoch der Bittsteller krank, und zwar so schwer krank ist, daß er als erwerbsunfähig erscheint, nachdem er überdies eine 80 Jahre alte Mutter zu erhalten hat und seine Dienstverrichtungen sehr belobt werden, sieht sich der Petitions-Ausschuß veranlaßt, nachfolgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Bittsteller mit seinem Ansuchen mit Bezug auf den Beschluß des hohen Landtages in der 10. Sitzung 1882, Nr. 40, abzuweisen, demselben jedoch mit Rücksicht auf seine Erkrankung und die anderweitigen Verhältnisse eine einmalige Unterstützung im Betrage von 30 fl. zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Theresia Gräfin Galler, landsch. Rathsthürhüters-Witwe, über deren Petition um eine Aushilfe ich nunmehr zu berichten habe, hat schon im vorigen Jahre von dem Landtage eine Unterstützung erhalten. Nachdem sich inzwischen ihre Verhältnisse nicht geändert haben, erlaubt sich der Petitions-Ausschuß zu beantragen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bittstellerin sei eine einmalige Unterstützung von 40 fl. zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiters über die Petition der Ludmilla Hell, l. Kanzlistens-Witwe, um Gewährung einer Gnadengabe zur Erhaltung ihrer Tochter zu referiren.

Ludmilla Hell bezieht eine ganz kleine Pension und hat eine nach dem vorliegenden ärztlichen und amtlich bestätigten Zeugnisse blödsinnige Tochter, welche unausgesezt das Bett hüten muß, daher auch einer anstrengenden Pflege bedarf. Es liegt zugleich ein Armuthszeugniß vor, welches darthut, daß die Petentin in sehr dürftigen Verhältnissen lebt. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse empfiehlt der Petitions-Ausschuß dem hohen Hause nachfolgenden Antrag zur Annahme (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Bittstellerin eine Gnadengabe von 30 fl. jährlich für die Dauer der Bedürftigkeit zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nunmehr Herrn Dr. Ehmer, im Namen des Unterrichts-Ausschusses über die Petition des Anton Graßl, Stadtrathsbeamten, als Curators des pensionirten Oberlehrers Ludwig Milwisch, um Anerkennung des fünften Actels zu der seinem Curanden bereits angewiesenen Pension von vier Acteln, jährlicher 545 fl. unter Nachsicht von 6½ Monaten Dienstzeit zu referiren.

Berichterstatter des Unterrichts Ausschusses Dr. **Ehmer:** Mir ist Ludwig Milwisch sehr wohl bekannt, nachdem ich in der Lage war, denselben ärztlich untersuchen zu müssen, da er mit paralytischem Blödsinne behaftet ist. Der Unterrichts-Ausschuß hat sich nicht veranlaßt gefunden, auf diese Petition einzugehen, stellt vielmehr den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Karlon, im Namen des Unterrichts-Ausschusses über die Petition des katholischen Ausschilfsvereines in Gilli um eine Unterstützung zur Unterhaltung der Privatmädchenschule in der Umgebung von Gilli Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Karlon** (von der Tribüne): Diese Petition stützt sich auf nach folgende Gründe. Die Privatmädchenschule, um die es sich hier handelt, besteht seit dem Jahre 1879 und wird von dem katholischen Ausschilfsvereine in Gilli erhalten. Ihr Besuch ist ein sehr starker, was schon dadurch illustriert wird, daß sich die Zahl der Schüler von 167 im Jahre 1879 auf 223 im Jahre 1883 gehoben hat. Die Erhaltung dieser Schule erfordert jährlich einen Betrag von circa 1200 bis 1300 fl., so daß die vorhandenen Geldkräfte hiezu nicht ausreichen und sich sohin im Haushalte der Anstalt jährlich ein Deficit ergibt.

Es wird nun in dieser Petition darauf hingewiesen, daß durch die Gründung und Erhaltung dieser Schule dem Lande eine Ersparniß bereitet wird, und zwar schon deshalb, weil in Folge der Gründung dieser Privatschule der Gehalt einer Industrielehrerin, die sonst an einer öffentlichen Schule angestellt sein müßte, mit jährlichen 145 Gulden entfällt, welche sich während der bisherigen 5 Jahre des Bestandes dieser Anstalt zu einer Ersparniß von 725 fl. summiren.

Ein weiteres Moment besteht darin, daß, falls diese Privatschule nicht creirt worden wäre, an der öffentlichen Schule eine vierte Lehrkraft, welche ja schon im Jahre 1875 von dem Ortschulrathe verlangt worden ist, erforderlich wäre und auch die Erweiterung der jetzt bestehenden dreiclassigen öffentlichen Volksschule zu einer vierclassigen hätte eintreten müssen, indem diese Volksschule schon im Jahre 1877 von 322 Kindern besucht wurde.

Ein weiterer großer Vortheil besteht darin, daß an dieser Anstalt, wie es auch im Volksschulgesetze vorgesehen ist, die Schuljugend nach Geschlechtern gesondert unterrichtet wird. Diese Privatschule hat endlich am 24. November 1881 das Oeffentlichkeitsrecht erworben.

In Erwägung dieser Gründe einerseits, die allerdings eine Unterstützung dieser Schule als angezeigt erscheinen lassen; in Erwägung aber auch des Umstandes, daß diese Petition so, wie sie jetzt vorliegt, doch namentlich nicht mit jenen Documenten belegt ist, die erforderlich wären, um einer bestimmten Beschlußfassung als Basis zu dienen; endlich in Erwägung des Umstandes, daß ein Ansuchen um einen bestimmten Betrag nicht ausgesprochen erscheint, glaubt der Unterrichts-Ausschuß dem hohen Hause nachstehenden Antrag zur Annahme empfehlen zu sollen (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition werde dem Landes-Ausschusse zugewiesen mit dem Auftrage, Erhebungen über den Bestand, die finanziellen Mittel und Unterrichtserfolge der Schule zu pflegen und darüber nach Einvernehmen des Landes-Schulrathes in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche schließlich den Herrn Abg. Dr. Boesß, im Namen des Eisenbahn-Ausschusses über eine Petition Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses Dr. **Boesß** (von der Tribüne): Meine Berichterstattung betrifft die Petition der Gemeinden Gusendorf, Massach, Gersdorf, Wegelsdorf, Tobisegg, Blumau, Lannach, Breitenbach, St. Josef, Mettersdorf, Grafendorf und Neudorf gegen die Errichtung einer Eisenbahn von Wiefelsdorf nach Stainz. Der Sachverhalt ist in

Kürze der, daß nach der Concessions-Urkunde der Lieboch-Wieser-Bahn die Concessionäre verpflichtet sind, die Linie von Wieselsdorf nach Stainz in dem Falle auszubauen, als der Verkehr der Station Wieselsdorf ein gewisses Maß erreicht haben würde. Unsere derzeitige Regierung ist nun bemüht, nachzuweisen, daß der Verkehr in dieser Station wirklich so hoch gestiegen, also die Verpflichtung der Concessionäre der Lieboch-Wieser-Bahn existent geworden ist. Die Folge davon ist, daß der Bau dieser Flügelbahn nunmehr bevorsteht und bereits Vermessungsarbeiten vorgenommen werden. Gegen diesen Bahnbau bringen nun die bezeichneten Gemeinden ihre Besorgnisse vor, Besorgnisse, die mir allerdings keine Begründung zu haben scheinen.

Solche Besorgnisse werden in dreifacher Richtung geltend gemacht.

Zunächst führen die Petenten die Befürchtung an, daß ihnen durch den Bahnbau verschiedene Wiesengründe, die sie für das Viehfutter nothwendig brauchen, genommen werden könnten. Ich glaube nun, daß eine derartige Grundablösung den Petenten keineswegs eine besondere oder überhaupt eine Schädigung ihrer Interessen verursachen wird. Denn es handelt sich ja hier um eine Bahn, welche vertragsmäßig von den Concessionären gebaut werden muß, mithin durchaus nicht in ähnlicher Weise, wie im Bezirke Mureck, um eine Bahn, bei welcher man der Bauunternehmung den Grund nur recht billig zu verschaffen sucht. Es werden daher die Petenten jedenfalls in der Lage sein, einen entsprechenden Preis für ihre Gründe herauszuschlagen. Der Eisenbahn-Ausschuß kann, wie gesagt, durchaus nicht glauben, daß den Petenten durch die Grundablösung irgend ein Schaden zugefügt werden könnte.

Ein zweiter Grund, den diese Gemeinden gegen den Bahnbau in das Treffen führen, besteht darin, daß derselbe eine Erhöhung der Bezirksumlagen zur Folge haben werde, indem die gegenwärtige, von Wieselsdorf und Lannach nach Stainz führende Bezirksstraße derzeit eine Bezirksstraße I. Classe ist, mithin auch vom Lande subventionirt wird, während dieselbe im Falle dieses Bahnbaues zu einer Bezirksstraße II. Classe herabsinken würde, welche vom Lande nicht subventionirt ist, deren Erhaltung somit dem Bezirke Stainz allein zufallen würde. Der Eisenbahn-Ausschuß hält auch dieses Bedenken für ein durchaus nicht begründetes und zwar einfach aus dem Grunde, weil ja bekanntlich auch die Erhaltungskosten einer Bezirksstraße II. Classe weit geringere sind, als jene einer Bezirksstraße I. Classe, und weil auch dann, wenn diese Straße eventuell sogar zu einer Gemeindefstraße werden sollte, die Erhaltungskosten

sich auf einen weit geringeren Betrag belaufen würden, als der bisherige Beitrag des Landes zu den Erhaltungskosten der Straße ausgemacht hat.

Der dritte Grund, den die Petenten anführen, besteht in der Befürchtung, daß durch die Errichtung der Eisenbahn eine Devastation der dortigen Forste eintreten wird. Nun ist es allerdings richtig und durch die Erfahrung dargethan, daß mit der Eröffnung einer Eisenbahn, wie jeder andere Verkehr, so auch der Verkehr in Holz sich zu heben anfängt. Ob das aber gerade ein Unglück für die betreffende Gegend ist, lasse ich dahin gestellt; ich glaube, daß dadurch nur eine bessere Verwerthung eines der Producte der Gegend ermöglicht wird. Daß kein Mißbrauch geschehe, dafür wird von Seite der betreffenden Behörden vorgesorgt werden müssen. Der Eisenbahn-Ausschuß ist also der Ansicht, daß es durchaus unpassend wäre, sich einer an sich wünschenswerthen Bahn gegenüber nur deshalb ablehnend zu verhalten, weil sie möglicherweise zu einer Contravention gegen bestehende Gesetze, also hier gegen das Forstgesetz, führen könnte. Aus allen diesen von mir entwickelten Gründen erlaube ich mir im Namen des Eisenbahn-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle über die Petition der Gemeinden Gussendorf, Rastach, Geréendorf, Wegekendorf, Tobisegg, Blumau, Lannach, Breitenbach, St. Josef, Mettersdorf, Grafendorf und Neudorf gegen die Errichtung einer Eisenbahn von Wieselsdorf nach Stainz zur Tagesordnung übergehen.“
(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe noch folgende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der Ausschuß zur Vorberathung der die Grundlasten-Ablösung und Regulirung, dann die Collectur-Ablösung betreffenden Theile des Rechnungsbereiches hält morgen Donnerstag, Nachmittags 5 Uhr eine Sitzung, vorausgesetzt, daß nicht um dieselbe Zeit eine Landtagsitzung stattfindet.

Der Finanz-Ausschuß versammelt sich sofort nach der heutigen Landtagsitzung.

Der Landescultur-Ausschuß tritt heute nach der Hausitzung zu einer Sitzung in dem Bureau des Herrn Landes-Ausschusses Grafen Rottulinsky zusammen.

Die nächste Sitzung des Landtages schlage ich für morgen, den 21. Juni, Vormittags 10 Uhr vor (Zustimmung) und setze auf die

Tagesordnung :

1. Bericht des Sonder-Ausschusses über den Landes-Ausschuß-Bericht (Beilage Nr. 10), betreffend die Reformen der Verwaltung der Landes-Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn. (Beilage Nr. 65.)

2. Bericht des Wahl-Reform-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 13), betreffend eine Aenderung der Landtags-Wahlordnung. (Beilage Nr. 61.)

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 20) auf Abänderung des § 2 der Pensions-Vorschrift für die landwirtschaftlichen Beamten und Diener, dann über die Petitionen Nr. 18 und 94. (Beilage Nr. 69.)

4. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 14), be-

treffend die Subventionirung der Eisenbahn Spielfeld-Radkersburg, und die Petitionen Nr. 22 und 44. (Beilage Nr. 67.)

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 16), betreffend die Reorganisirung der landwirtschaftlichen Aemter und über die Petitionen Nr. 69, 81, 82 und 111. (Beilage Nr. 70.)

6. Berichte über Petitionen.

Ich mache die Herren Abgeordneten darauf aufmerksam, daß ich, falls in der Vormittagsitzung diese Tagesordnung nicht erledigt werden sollte, morgen eine Abendsitzung abhalten zu lassen gedenke. (Zustimmung.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 50 Minuten.)

